

angezeigten Orte Zusammenkünfte zu halten, welche auf die Freimaurerei Beziehung haben.

Es können daher die Mitglieder des Ordens bei Zusammenkünften, außer dem obgedachtermaßen angezeigten Versammlungs-Orte, sich auf die Befreiung von den §. 2. No. 4. 5. enthaltenen Verboten nicht berufen, sondern haben vielmehr im Contraventionsfalle zu gewärtigen, daß wider sie nach der Strenge des Gesetzes verfahren werden soll.

§. 13.

Jede Mutter-Loge muß die Mitglieder, welche den vorstehenden Verordnungen zuwider handeln, sogleich austossen und deren Namen der obersten Polizei-Behörde anzeigen, auch gleichmäßig auf ihre Tochter-Logen die schärfste Aufsicht haben, und sobald bei einer Tochter-Loge dergleichen entdeckt würde, die derselben ertheilte Constitution zurück nehmen, auch wie solches geschehen sei, der obersten Polizei-Behörde anzeigen. Wenn eine der drei Mutter-Logen überführt werden kann, daß ihre Vorgesetzten diese Anweisung nicht befolgt haben, soll sie mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft werden. Auch wird es den drei Mutter-Logen zur Pflicht gemacht, wechselseitig dahin zu vigiliren, daß dieser Vorschrift auf das pünktlichste nachgelebt werde.

§. 14.